

**Amtliche Bekanntmachung  
der  
Stadt Grevenbroich**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**Erster Teil  
LAUFENDE HAUSHALTSWIRTSCHAFT**

**§ 1  
Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 enthält im Ergebnisplan die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen.

Der Gesamtbetrag der Erträge wird auf	150.495.274 EUR
Und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	169.723.818 EUR

festgesetzt. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

**§ 2  
Inanspruchnahme des Eigenkapitals**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 19.228.544 EUR festgesetzt.

**§ 3  
Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs**

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts (Sanierungsplan 2014 - 2024) sieht einen Haushaltsausgleich im Jahre 2024 vor. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**Zweiter Teil  
INVESTITIONEN**

#### **§ 4**

#### **Umfang der Investitionsmaßnahmen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 enthält im Finanzplan die für die Investitionstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit wird auf	7.268.116 EUR
und	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.162.500 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 5**

#### **Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 61.564,00 EUR festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Kredit im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“. Die Tilgungsleistungen werden durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

#### Nachrichtlich:

Für die konsumtive Abwicklung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wurden für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von 800.000,00 Euro etatisiert. (Ertrag = Aufwand)

Gemäß Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2016 wurde hierfür eine Forderung aus Transferleistungen durch Schuldendiensthilfe (Kontenart 423) gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geplant. Die Aufwendungen werden unter der Kontenart 52 (Sach- und Dienstleistungen) nachgewiesen.

Eine Planung der Fördergelder als Einzahlung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde nicht vorgenommen, da mit Rückgriff auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen generell keine Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten im Haushaltsplan erfolgt.

#### **§ 6**

#### **Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 780.000,00 EUR festgesetzt.

### **Dritter Teil**

### **ÜBRIGE FINANZIERUNGEN**

#### **§ 7**

#### **Finanzierungstätigkeit**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 enthält im Finanzplan die für die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wird auf	61.564 EUR
---	------------

und  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.430.000 EUR  
festgesetzt.

## **§ 8 Übrige Zahlungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 enthält im Finanzplan die für die laufende Verwaltungstätigkeit voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit wird auf 143.409.650 EUR  
Und  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 161.072.673 EUR  
festgesetzt.

### **Vierter Teil SICHERUNG DER LEISTUNG VON AUSZAHLUNGEN**

## **§ 9 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000,00 Euro festgesetzt.

### **Fünfter Teil GEMEINDESTEUERN**

## **§ 10 Steuersätze der Gemeinde**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung. Am 08. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen.

### **Sechster Teil SONSTIGE HAUSHALTAUSFÜHRUNG**

## **§ 11 Erheblichkeitsgrenzen**

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:

- 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
- 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
- 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Juli 2017 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich, eingesehen werden.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19. Dezember 2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier  
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister  
Redaktion: Dr. Marc Saturra  
Tel. 02181/608-261,  
Fax 02181/608-8261  
Marc.Saturra@grevenbroich.de  
Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**